

Oberkasseler Elterninitiative „Taubenschlag“ e.V.

Betreuungsvertrag

1 Aufnahme

- 1.1 Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss entsprechend den Aufnahmekriterien (siehe Aufnahmeordnung).
- 1.2 Der/die Erziehungsberechtigte(n) ist/sind Mitglieder des Trägervereins Oberkasseler Elterninitiative „Taubenschlag“ e.V..
- 1.3 Bei Eintritt des Kindes in die Einrichtung muss der Betreuungsvertrag unterschrieben vorliegen.
- 1.4 Das Kind kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses in der Einrichtung betreut werden.
- 1.5 Mit Aufnahme in die Kindertagesstätte besteht kein Anspruch auf Übernahme in den Hortbereich.

2 Aufnahmegebühr / jährlicher Vereinsbeitrag / monatliche Beiträge zum Trägeranteil / Verpflegungspauschale

- 2.1 Die Aufnahmegebühr, der Vereinsbeitrag, die monatlichen Beiträge zum Trägeranteil sowie die Verpflegungspauschale werden von der Mitgliederversammlung nach dem Finanzbedarf festgelegt.
- 2.2 Bei Aufnahme eines Kindes, dessen Erziehungsberechtigte(r) Mitglied ist/sind, wird eine einmalige Aufnahmegebühr gestaffelt nach Einkommen der/des Erziehungsberechtigte(n) erhoben.

Aufnahmegebühren ab 01.01.2005:

- | | | |
|---------------------------|-------|---|
| • Einkommen bis 26.000 € | 45 € | ○ |
| • Einkommen bis 52.000 € | 90 € | ○ |
| • Einkommen über 52.000 € | 145 € | ○ |

- 2.3 Der Beitrag zum Trägeranteil beträgt 87 € (ab 01.07.2004) pro Kind. Darin ist eine Verpflegungspauschale von 30 € enthalten.
- 2.4 Der jährliche Vereinsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen oder überwiesen. Der Beitrag zum Trägeranteil sowie die Verpflegungspauschale werden am Monatsanfang per Lastschrift eingezogen oder per Dauerauftrag überwiesen.

3 Betreuungszeiten / Schließzeiten

- 3.1 Die Betreuungszeiten werden je nach Bedarf von Vorstand und MitarbeiterInnen festgelegt. Die Einrichtung ist derzeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet. Besucht ein Kind nicht regelmäßig die Einrichtung, so ist dies einer MitarbeiterIn mitzuteilen.
- 3.2 Über die Schließungstage an Weihnachten und Neujahr sowie die Verteilung der Schließzeiten während der Sommerferien bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr, gegebenenfalls auch ein bis zwei Tage vor und/oder nach Weihnachten/Neujahr sowie drei Wochen in den Schulsommerferien NRW geschlossen.

4 Krankheit

- 4.1 Ist das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, muss das Kind der Einrichtung fern bleiben.
- 4.2 Nach schweren Infektionskrankheiten ist zum Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

5 Unfallversicherung

Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

6 Haftungsausschluss

Im Falle einer Schließung der Einrichtung aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen, vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes, entstehen keine Ansprüche gegen den Träger.

7 Kündigung

- 7.1 Die Kündigung des Betreuungsvertrages muß schriftlich gegenüber dem Vorstand des Trägervereins erfolgen.
- 7.2 Gekündigt werden kann zum Ende des Quartals mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende. Davon abweichend kann im zweiten Quartal nur zum Ende des Kindergartenjahres am 31. Juli gekündigt werden.
- 7.3 Kinder, die am Ende des Schuljahres die Einrichtung verlassen, bleiben bis zum Ende der Sommerferien beitragspflichtig.

8 Elternmitarbeit

- 8.1 Die Eltern verpflichten sich, durch regelmäßigen Besuch der Elternabende und die enge Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen an der inhaltlichen Gestaltung der pädagogischen Arbeit mitzuwirken.
- 8.2 Der/die Erziehungsberechtigte(n) verpflichtet/verpflichten sich, durch regelmäßige und intensive Mitarbeit in mindestens einem der jeweils festgelegten Arbeitsausschüsse die Organisation und den Betrieb der Einrichtung zu sichern.
- 8.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Trägervereins Oberkasseler Elterninitiative „Taubenschlag“ sind einzuhalten.

9 Ausschluss

Bei grober Verletzung der in 1 bis 8 aufgeführten Bedingungen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen und der ErzieherInnen über einen Ausschluss.